



SATZUNG

des

ACV - ORTSClub WANNE - EICKEL e.V.

Satzung des ACV Ortsclub Wanne-Eickel e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der ACV Ortsclub Wanne-Eickel e.V. ist ein rechtsfähiger, selbständiger Verein im: ACV-Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschlands, und wurde 17.09.1968 gegründet. Der Name: ACV- Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland Ortsclub Wanne-Eickel e.V.

2.

Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Herne und haftet allein mit seinem Vereinsvermögen.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

1.

Dem Ortsclub Wanne-Eickel e.V. obliegt in erster Linie die Betreuung der ihm zugehörigen Mitglieder in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

2.

Der Ortsclub Wanne-Eickel e.V. erkennt die ACV Clubsatzung ohne Widerspruch als für sich verbindlich an und macht sich ausdrücklich die Ziele des ACV- Automobil-Clubs Verkehr Bundesrepublik Deutschland zu eigen.

3.

Er verfolgt ideelle Ziele und strebt keinen Gewinn an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied zum Regelbeitrag kann jede volljährige Person werden. Es können nur ACV Mitglieder dem ACV Club Wanne-Eickel angehören. Die Mitgliedschaft im Ortsclub Wanne-Eickel e.V. wird automatisch mit der Mitgliedschaft zum ACV-Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland erworben.

2.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich einem anderen als den für seinen Wohnort zuständigen Ortsclub anzuschließen.

3.

Die Aufnahme ist schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Clubvorstand zu beantragen. Der Clubvorstand ist berechtigt, eine Clubaufnahme ohne Begründung abzulehnen.

4.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung. Er ist berechtigt, die ACV Plakette am Kraftfahrzeug zu führen.

§4 Beiträge

1.
Jedes Mitglied zahlt den vom Clubvorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag für 12 Monate im Voraus, wobei der erste Mitgliedsmonat der erste Zahlungsmonat ist.
2.
Der Ortsclub Wanne-Eickel e.V. erhält für jedes eigene Mitglied vom Clubvorstand eine anteilige Rückvergütung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod.
2. durch Kündigung, die mindestens drei Monate vor Ablauf der Beitragsperiode schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Clubvorstand anzuzeigen ist.
3. durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigendem Verhaltens oder dem Nichtnachkommen finanzieller Verpflichtungen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht es zu, sich mit einer Beschwerde an den Clubvorstand des ACV-Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland zu richten.

§6 Organisation

1.
Der Ortsclub Wanne-Eickel e.V. wurde durch die Landesgruppe West in Abstimmung mit dem Clubvorstand für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich gegründet.

§7 Organe

1.
Die Organe des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V. sind
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V. findet alle zwei Jahre jeweils vor der Landesgruppenversammlung sowie der Hauptversammlung des ACV-Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland statt. Sie wird vom Vorstand des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V. durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift einberufen. Der Vorstand bestimmt Tagungsort, Datum und Zeit. Er gibt des weiteren eine Tagungsordnung heraus.

2.

Der Clubvorstand und die Landesgruppe sind berechtigt, Vertreter ohne Stimmrecht zu einer Mitgliederversammlung zu entsenden.

3.

Die Einberufungsfrist für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens drei Wochen vor Beginn.

4.

In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V. stimmberechtigt.

5.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

6.

Die Mitgliederversammlung ist in der Hauptsache zuständig für:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts
2. die Entgegennahme des Finanzberichts
3. die Entgegennahme des Berichts der Revisoren
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Wahl des Vorstandes
6. die Wahl der Revisoren
7. bei Bedarf die Wahl einer Satzungskommission
8. die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
9. die Änderung der Satzung
10. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge zur Weiterleitung an die Landesgruppe

7.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kommt zustande

1. im Bedarfsfall durch den Vorstand
2. auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie die der ordentlichen Versammlung.

8.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und aufzubewahren.

§9 Vorstand

1.

Der Vorstand des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V. besteht aus

1. dem Vorsitzendem
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart.

Bei mangelnder Bereitschaft der Mitglieder, einen Vorstandsposten zu übernehmen, darf ausnahmsweise auch ein Mitglied auch mehrere Vorstandsposten innehaben.

2.

Der Vorstand des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V. wird auf Dauer von 4 Jahren gewählt und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.

3.

Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der Ortsclub Wanne-Eickel e.V. jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

4.

Der Ortsclubvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, die Hälfte der Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

5.

Der Vorstand des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V. haftet in seiner Gesamtheit.

§10 Revisionskommission

1.

Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V. obliegt der von der Mitgliederversammlung gewählten Revisionskommission. Die besteht aus zwei Mitglieder, die auf Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Prüfung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr erfolgen.

§11 Satzungskommission

1.

Die Vorbereitung satzungsändernder Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt der Satzungskommission. Dies sollte aus mehreren Mitgliedern bestehen und wird durch die Mitgliederversammlung bei Bedarf gewählt.

§12 Vereinstätigkeiten

1.

Der Ortsclub Wann-Eickel e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mitglieder, die Funktion bzw. Ämter im Ortsclub Wanne-Eickel e.V. bekleiden, üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des ACV-Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

4.

Der Clubabend findet einmal im Monat des laufenden Geschäftsjahres im Clublokal statt.

§13 Auflösung

1.

Die Auflösung des ACV-Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschlands Ortsclub Wanne-Eickel e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2.

Mit Zustimmung des Clubvorstandes kann die Landesgruppe die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung verlangen.

3.

Bei Auflösung des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V. fällt dessen Vermögen an die Landesgruppe.

§14 Ermächtigung

1.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ortsclubs Wanne-Eickel e.V. erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Folge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasste Satzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung des Ortsclub Wanne-Eickel e.V. am 11.04.2006.

Herne, den

Grützmacher

Eingetragen in das Vereinsregister
VR 324 des Amtsgerichts Herne-Wanne
am 04. August 2006.

44651 Herne, 04.08.2006

Bosman

Bosman, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

